

Absender :

An:
Amt für Stadtplanung, Umwelt und Klimaschutz
Obere Hauptstraße 2
85354 Freising

**Einwendung im Planfeststellungsverfahren zum Neubau der Bundespolizei „BPOL Sonderbau MUC“,
gemäß der amtlichen Bekanntmachung der Stadt Freising vom 12. Februar 2026**

Ort, Datum

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhebe ich fristgerecht umfassende Einwendungen gegen das oben genannte Vorhaben. Der Antrag ist in der vorliegenden Form nicht genehmigungsfähig und ich fordere Sie auf, die Genehmigung zu versagen. Beachten Sie hierzu die Einwendungsgründe auf den folgenden Seiten.

Ich bitte um eine Bestätigung des Eingangs meiner Einwendungen.

Ich weise Sie darauf hin, dass die hiermit erhobenen Einwendungen nicht abschließend sind. Insbesondere die Vertiefung einzelner Gesichtspunkte, deren Darstellung in den vorgelegten Antragsunterlagen unvollständig oder in sich widersprüchlich ist sowie solche Aspekte, deren Berücksichtigung entgegen der Notwendigkeit gänzlich unterblieb, bleibt vorbehalten. Soweit die Einwendung zu diesen und damit in Zusammenhang stehenden Aspekten bereits im vorgelegten Dokument vertieft wurde, ist dies keinesfalls als weitere Einwendungsgründe ausschließender Vortrag zu verstehen. Ich behalte mir deshalb vor, meine hiermit erhobenen Einwendungen nach Zugang zu weiteren relevanten Informationen zu ergänzen.

Im Übrigen schließe ich mich voll inhaltlich allen anderen Einwendungen in diesem Verfahren an, und beantrage hiermit, dass die Weitergabe meiner personenbezogenen Daten an Dritte nur mit meinem Einverständnis geschieht. Insbesondere soll gegenüber der Antragsteller*in eine Anonymisierung meiner personenbezogenen Daten erfolgen.

Ich fordere Sie auf, nach Sichtung der eingegangenen Einwendungen alle am öffentlichen Verfahren Beteiligten zu einem öffentlichen Erörterungstermin einzuladen, unabhängig davon, wie viele gleichförmige Einwendungen abgegeben wurden.

Ich bitte, im Anschluss an den Erörterungstermin, um Zusendung des Wortprotokolls, dessen Erstellung ich hiermit beantrage, sowie außerdem im Genehmigungsfall, um Zustellung eines Duplikats des Genehmigungsbescheides vorbehaltlich weiterer Schritte.

Mit freundlichen Grüßen,

Unterschrift, Ort, Datum

Einwendungsgründe

Verfahrensfehler und Transparenzdefizite

Das Verfahren weist erhebliche Mängel auf:

- unzureichender Auslagezeitraum zur Einsichtnahme
- fehlende verständliche Aufbereitung für die Öffentlichkeit
- unklare Darstellung der tatsächlichen Nutzung und Kapazität

Dies verletzt das Gebot effektiver Öffentlichkeitsbeteiligung.

Auslagezeitraum

Die Planfeststellungsbehörde hat zur Einsichtnahme der Planunterlagen einen Zeitraum von einem Monat (18.02.-17.03.26) festgelegt. Nach § 3 II 1 BauGB gilt

„(2) 1 Die Entwürfe der Bauleitpläne sind mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, **mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist öffentlich auszulegen.**“

Bei der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen wurde somit mit 28 Tagen die Dauer von mindestens 30 Tagen unterschritten. Zudem liegen in dem Planfeststellungsverfahren wichtige Gründe vor, welche eine längere Frist zur öffentlichen Auslegung notwendig machen.

Aufgrund der umfangreichen Antragsunterlagen ist es Bürger*innen – für die das vielleicht das erste Planfeststellungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung darstellt – unmöglich, sich einen fundierten Überblick über die umfangreichen Antragsunterlagen zu verschaffen. Das Genehmigungsverfahren in dieser Form ist nicht dazu geeignet für eine ausreichende und transparente öffentliche Beteiligung zu sorgen. Antragsstellerin und Behörde machen es Menschen somit unerfindlich schwer, sich an diesem Verfahren zu beteiligen.

Zudem handelt es sich um ein öffentlichkeitswirksames Planvorhaben, dessen Umsetzung von enormer gesellschaftlicher Relevanz ist. Diese zeigt sich auch in der Berichterstattung zu den Themen Migration- und Asylpolitik sowie Artenschutz. Somit betrifft dieses Verfahren alle Bürger*innen in diesem Land und ihnen sollte hierzu die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. (Ein bundesweites öffentliches Beteiligungsverfahren wird u. a. auch bei Genehmigungsverfahren von Mastanlagen durchgeführt).

Hiermit beantrage ich eine angemessene Fristverlängerung in dem Verfahren und die erneute öffentliche Auslegung der Planunterlagen sowie die Möglichkeit einer bundesweiten öffentlichen Beteiligung.

Bedarfsanalyse des Bauvorhabens

Die Flughafen München GmbH rechtfertigt in ihrer Vorhabenbeschreibung den Bau „BPOL Sonderbau MUC“ unter anderem damit, dass es aktuell rund 260 000 ausreisepflichtige Menschen in Deutschland gibt. Allerdings sind davon etwa 83 Prozent geduldet und können nicht abgeschoben werden. 2025 wurden nach Bundesangaben bundesweit 22 787 Menschen abgeschoben (<https://www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-1146286>) – das neue Terminal könnte 36 500 Abschiebungen pro Jahr ermöglichen. Eine Dimension, die absolut überzogen ist. Insbesondere aufgrund der Tatsache, dass es in anderen deutschen Städten ebenfalls Abschiebezentren gibt, die teils ausgebaut werden sollen.

Zudem fallen in der Vorhabenbeschreibung Formulierungen auf wie unter Punkt 2.2 Standortwahl S. 6f „Für die BImA bzw. die BOPL sind folgende Anforderungen an das Grundstück bzw. dessen Lage zwingend erforderlich:Eingeschränkte Einflussmöglichkeiten Externer durch bspw. eigene Zufahrtswege getrennt von Passagierströmen für eine reduzierte Öffentlichkeitswirksamkeit und Minimierung des Gefahrenpotentials für mögliche Störaktionen bzw. Fluchtmöglichkeiten“ sowie unter Punkt 3.2 Anforderungen an das Grundstück und

Gebäude S. 12 „...Wegen ggf. stattfindender Blockaden soll es alternative Wege (über nichtöffentlichen Bereich) zum Grundstück geben.“ Diese legen für mich die Schlussfolgerung nahe, dass es in erster Linie nicht um einen Kapazitätsbedarf geht, sondern dieses geplante Bauvorhaben umgesetzt werden soll, um eine menschenunwürdige Abschiebepaxis vor den Augen der Öffentlichkeit zu verbergen.

Fehlende Alternativenprüfung (Abwägungsausfall)

Eine rechtmäßige Planfeststellung setzt voraus, dass realistische Alternativen ernsthaft geprüft werden.

Dies ist hier offensichtlich nicht erfolgt:

- Nutzung bestehender Flughafeninfrastruktur
- dezentrale Lösungen
- organisatorische statt bauliche Maßnahmen

Die Errichtung eines eigenständigen Terminals stellt die eingriffsintensivste Variante dar und wäre nur bei nachgewiesener Alternativlosigkeit zulässig. Ein solcher Nachweis fehlt.

Unverhältnismäßigkeit des Vorhabens

Das Vorhaben ist unangemessen und unverhältnismäßig:

- Es schafft Kapazitäten für massenhafte Abschiebungen
- Es institutionalisiert eine Praxis mit erheblichen Grundrechtseingriffen
- Es geht über das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Maß hinaus

Insbesondere fehlt eine nachvollziehbare Begründung, warum bestehende Strukturen nicht ausreichen.

Natur- und artenschutzrechtliche Belange

Fehlerhafte und unzureichende Natura-2000 Verträglichkeitsprüfung

Da der Auftraggeber selbst das Gutachten bei der PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH in Auftrag gegeben hat, zweifle ich die Unabhängigkeit dieses Gutachtens stark an und beantrage hiermit die Erstellung einer unabhängigen Verträglichkeitsprüfung.

Zudem zweifle ich die Expertise der Ersteller*innen des PAN Planungsbüros an. Ein Fachwissen in den Bereichen Landschaftsplanung und -architektur reicht nicht aus, um die Auswirkungen der Baumaßnahmen und des Gebäudebetriebs auf das Vogelschutzgebiet angemessen beurteilen zu können. Daher beantrage ich die unabhängige Überprüfung durch fachkundige Personen aus dem Bereich Ökologie und Ornithologie.

Außerdem wird in dem Gutachten nicht ersichtlich und nachvollziehbar dargelegt, wie die Daten für die Analyse des Vorkommens von Arten des Standarddatenbogens erhoben wurden. So gibt es z. B. zur Erfassung des Brutbestandsmonitorings Standards für einen aussagekräftigen Erfassungszeitraum. Dieser beträgt von April bis Juli (teils auch schon im März), jeweils von Sonnenaufgang bis Mittag. Zudem werden für ein optimales Vorgehen 4 bis 6 Begehungen gemäß der Monats- und Artenübersicht vorausgesetzt. (s. https://www.anl.bayern.de/publikationen/weitere_publikationen/doc/wiesenbrueterhandbuch_2025_anl.pdf)

Somit beantrage ich eine Nachbesserung des Gutachtens hinsichtlich dieses Aspektes und eine erneute Auslegung des Gutachtens.

Da sich das Baugebiet auf ca. 3.400 m² mit dem SPA-Gebiet „Nördliches Erdinger Moos“ (7637-471) überschneidet, können erhebliche Auswirkungen auf die SPA-Schutzgüter nicht ausgeschlossen werden. Bereits die Bautätigkeiten und der dadurch anfallende Baulärm sowie das Verkehrsaufkommen können das EU-Vogelschutzgebiet „Nördliches Erdinger Moos“ (DE 7637-471) erheblich beeinträchtigen. Dadurch werden auch die festgelegten Erhaltungsziele des betreffenden Gebietes gefährdet.

Die Auswirkungen der 18 Monate andauernden Baumaßnahmen finden in dem Gutachten keine ausreichende Berücksichtigung. Hier wird lediglich Folgendes erwähnt, „Während der Durchführung der Baumaßnahme kann es grundsätzlich zu folgenden baubedingten Auswirkungen kommen:

- Tötung oder Verletzung von im Vogelschutzgebiet brütenden, nach Tab. 1 relevanten Arten (europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie) bei den Bauarbeiten
- Störung von geschützten, im Vogelschutzgebiet brütenden Arten durch Emissionen, Baustellenverkehr, Baustellenlärm, Staub, Erschütterungen, Lichtreize etc.“

Das bedeutet es sind gravierende Auswirkungen erwartbar. Diese werden aber mit folgendem Argument negiert, „Auf dem Flughafengelände herrscht eine hohe Vorbelastung durch Störungen. Erhebliche zusätzliche Störungen mit Auswirkungen auf das angrenzende SPA-Gebiet, welches direkt an den Flughafen und insbesondere an die Start- und Landebahnen angrenzt, sind durch die Bauarbeiten nicht zu erwarten.“ Ein kumulierender Effekt wird hierbei nicht berücksichtigt.

Somit beantrage ich eine Nachbesserung des Gutachtens hinsichtlich dieses Aspektes und eine erneute Auslegung des Gutachtens.

Das Vogelschutzgebiet ist einer der bedeutendsten Wiesenbrüterlebensräume Bayerns. Unter anderem brüten hier Großer Brachvogel mit einem der größten Bestände, Uferschnepfe, Kiebitz, Feldlerche, Grauammer, Wachtelkönig und Wachtel. Insgesamt sind im Gebiet 40 Vogelarten geschützt.

Gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG darf von den Verboten nach § 34 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung nur erteilt werden, soweit es:

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist
2. und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

In dem Bauvorhaben ist kein überwiegend öffentliches Interesse und keine soziale wie wirtschaftliche Notwendigkeit zu erkennen. Im Gegenteil, es gibt große Teile der Öffentlichkeit, die sich gegen dieses Bauvorhaben stellen. Es gibt sogar Teile der Gesellschaft, die Angst vor einer zukünftigen Abschiebeoffensive haben, die durch das geplante Bauvorhaben umgesetzt wird. In einer repräsentativen Umfrage von infratest dimap im Auftrag von Panorama sagen 51 Prozent der Befragten mit Migrationshintergrund, dass ihnen die Pläne große oder sehr große Angst bereiteten. Genauso sehen es 48 Prozent der Befragten – zu denen ich mich ebenfalls zähle - ohne ausländische Wurzeln. Im Westen ist die Angst etwas größer (49 Prozent) groß / sehr groß als im Osten (42 Prozent) (<https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/afd-remigration-100.html>).

Zudem verstößt das Bauvorhaben eindeutig gegen die EU-Vogelschutzrichtlinie (1979, kodifiziert 2009) Die EU-Vogelschutzrichtlinie verpflichtet alle EU-Mitgliedsstaaten gemäß Artikel 4, für die im jeweiligen Anhang genannten Arten das Überleben und die Vermehrung in ihrem jeweiligen Verbreitungsgebiet sicherzustellen. Sämtliche wildlebenden Vogelarten, einschließlich der Eier, Nester sowie Lebensräume, fallen darunter. Dies gilt nicht nur für die heimischen Arten, sondern auch für die regelmäßig auftretenden Zugvogelarten – und damit insgesamt für alle Wiesenbrüter. Es besteht die Verpflichtung zum Schutz, der Gestaltung, der Pflege und, falls erforderlich, der Wiederherstellung der Lebensräume.

Großer Brachvogel

Der Brachvogel ist in Europa vor allem ein Standvogel oder Kurzstreckenzieher. Seine Brutgebiete sind weit über Mittel-, Nord- und Osteuropa verbreitet. In Bayern wurden 2021, dem Zeitpunkt der letzten großen Brutvogelkartierung, noch 76 Gebiete mit 531 Revier- und Brutpaaren nachgewiesen. Der durchschnittliche Bruterfolg war in diesen 76 Gebieten erschreckend gering – nur 0,08 flügge Jungvögel je Revier-/Brutpaar.

Schwerpunkte der Verbreitung sind der **Flughafen München im Erdinger Moos**, das Königsauer Moos oder die Pfäfflinger Wiesen sowie das Wiesmet und die Altmühlwiesen (LfU 2023, 29–37).

Gefährdungstatus in Bayern: Vom Aussterben bedroht (Rote Liste Bayern 1; LfU 2016, 9)

Besonderheit: Der Brachvogel bleibt seinem Brutgebiet jahrelang treu – und das sogar, wenn dieser längst in einen Maisacker umgewandelt wurde und keine Jungvögel mehr flügge werden.

Dies bedeutet, dass bei Störung der Große Brachvogel keinerlei Ausweichmöglichkeiten hat und seine Arterhaltung somit besonders gefährdet ist.

Quelle:

https://www.anl.bayern.de/publikationen/weitere_publikationen/doc/wiesenbrueterhandbuch_2025_anl.pdf

In dem Gutachten des PAN Planungsbüro für angewandten Naturschutz GmbH heißt es, „Durch das Vorhaben wird kein Lebensraum des Großen Brachvogels direkt überbaut. Durch die Herstellung des Sonderbaus der BPOL wäre aber die Entstehung einer Kulissenwirkung, die zu einem Meideverhalten des Brachvogels führt, denkbar.“

Es wird dann eine Kulissenwirkung von 100 m angesetzt, wie diese berechnet wurde, wird in dem Gutachten nicht ersichtlich. Somit beantrage ich eine Nachbesserung des Gutachtens und eine erneute öffentliche Auslegung.

Kiebitz

Ursprünglich besiedelten Kiebitze vor allem Moore, Sümpfe und Feuchtwiesen. Allerdings brachte der Schwund dieser Lebensräume den Kiebitz dazu, sich anzupassen und auch auf Äckern und Trockenwiesen zu brüten. Er bevorzugt eine kurze Vegetation, ohne Sichtbarrieren oder dichte Gehölze. Sein Nest mit zumeist vier Eiern findet man in einer trockenen Bodenmulde, umgeben von besonders kurzer Vegetation.

Als ursprünglicher Steppenbewohner weicht der Kiebitz in den letzten Jahren zunehmend auf große blanke Maisäcker aus, die im zeitigen Frühjahr – bei der Rückkehr der Brutvögel aus den Überwinterungsgebieten – noch ohne Aufwuchs sind. Der Kiebitz wandelt sich also von einem ursprünglichen Wiesen- und Weidevogel hin zu einem Feldvogel. Der Bestandstrend ist in Bayern wie überall weiter rückläufig. Nur in Gebieten mit einem gezielten Management der Art sind sehr gute Bruterfolge zu verzeichnen.

In Bayern wurden 2021 noch 2.155 Brutpaare in Wiesenbrüter gebieten nachgewiesen. Dazu kamen noch 1.635 Revier- und Brutpaare in Feldvogelgebieten. Zentrale Kiebitzpopulationen in Wiesenbrütergebieten fanden sich im Unteren Isartal bei Wallersdorf, im Königsauer Moos, Freisinger Moos, Mettenbacher/Grießenbacher Moos sowie am **Flughafen München** (Erdinger Moos; LfU 2023, 85–96).

Gefährdungstatus in Bayern: Stark gefährdet (Rote Liste Bayern 2; LfU 2016, 10)

Quelle:

https://www.anl.bayern.de/publikationen/weitere_publikationen/doc/wiesenbrueterhandbuch_2025_anl.pdf

Der Betrachtungsraum ist mit 300 m zu niedrig angesetzt. Beim Großen Brachvogel wird laut Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW (https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/methodenhandbuch_asp_nrw_aktualisierung_2021.pdf) ein Meideabstand von 400 m angesetzt, bei Feldlerche und Wachtel beträgt dieser sogar 500 m. Im Gutachten wird hier u. a. ein Nachweis der Wachtel in ca. 400 m angeführt. Somit läge auch die maximale Wirkzone des Bauvorhabens bei mind. 500 m.

Somit beantrage ich eine Nachbesserung des Gutachtens hinsichtlich dieses Aspektes und eine erneute Auslegung des Gutachtens.

Wachtelkönig

Der Wachtelkönig bevorzugt dichte Vegetation, die ihm gute Deckung gibt. Er lebt in hochgewachsenen, feuchten Wiesen, auch auf Bergwiesen, an Flussniederungen und sehr selten auch einmal auf Getreideflächen.

Der Lebensraum des Wachtelkönigs ist in Deutschland stark geschwunden: Wiesen und Moore wurden über Jahrzehnte entwässert und werden weiterhin intensiv bewirtschaftet – eine solch intensiv genutzte Kulturlandschaft bietet ihm, **der sehr störanfällig ist**, kaum Sicherheit für seine zurückgezogene Lebensweise.

In Bayern ist der Bestand ebenfalls rückläufig. Eine Erfassung ist aufgrund der scheuen und nächtlichen Lebensweise schwierig und aufwendig. 2021 wurden 174 Einzelnachweise dokumentiert. Die meisten Sichtungen fanden im Natur schutzgebiet Lange Rhön sowie in Oberbayern (hier im Murnauer Moos, in den Loisach-Kochelsee Mooren, in den Mooren südlich des Chiemsees und sogar im **Erdinger Moos/ Flughafengelände**) statt. Auch in Niederbayern, vor allem im Bayerischen Wald/Landkreis Freyung-Grafenau, kam es zu diversen Sichtungen (LfU 2023, 51–57).

Gefährdungstatus in Bayern: Stark gefährdet (Rote Liste Bayern 2; LfU 2016, 15)

Quelle:

https://www.anl.bayern.de/publikationen/weitere_publikationen/doc/wiesenbrueterhandbuch_2025_anl.pdf

Der Wachtelkönig wird im Gutachten überhaupt nicht berücksichtigt.

Feldlerche

Die Feldlerche ist in Bayern gefährdet.

Intensivierung der Landwirtschaft durch starke Düngung, dichten Pflanzenwuchs, häufige Bearbeitungsschritte (z. B. Mahd) und Biozideinsatz mit einem deutlichen Rückgang der Insektennahrung stellen eine Gefahr für den Bestand der Feldlerche dar. **Die zunehmende Versiegelung und Bebauung der Landschaft minimieren den Lebensraum.**

Im Gutachten heißt es, „Die Kulissenwirkung der Gehölze wird mit 50 m angenommen (Feldhecke, Einzelgehölze). Für die Kulissenwirkung von Gebäuden gibt es keine Vorgaben zu Meidungsabständen. Sie dürfte aber ähnlich groß sein.“

Das bedeutet, dass es hierzu keine gefestigten Daten gibt und somit nicht sicher ausgeschlossen werden kann, dass die Annahme einer Kulissenwirkung von 50 m lediglich eine Vermutung ist.

Die Annahme, dass die Brutplätze damit außerhalb des Bereichs mit Kulissenwirkung lägen und damit eine Störung durch Kulissenwirkung deshalb bei der Feldlerche nicht anzunehmen sei, kann somit nicht nachweisbar bestätigt werden.

Grauammer

In Bayern ist der Bestand der Grauammer vom Aussterben bedroht.

Hauptursache für den Rückgang sind Intensivierung und der Strukturwandel der Landwirtschaft.

Durch Umstrukturierung der Agrarlandschaft werden wichtige Habitatstrukturen, wie etwa Singwarten aus der Landschaft geräumt. Gravierender ist der Wegfall von Brachflächen (v.a. seit Wegfall der EU-Flächenstillegungspflicht 2009), extensiv genutzten Acker-, Weg- und Grabenrändern in Monokulturen ("Energiepflanzen") und eine damit verbundene Verarmung des Insektenangebotes. Diese Verknappung der Jungennahrung wirkt sich negativ auf den Bruterfolg aus.

Rebhuhn

Das Rebhuhn ist in Bayern stark gefährdet.

Wesentliche Rückgangsursachen sind der Verlust von geeigneten Lebensraumelementen wie Hecken, Feldrainen, Staudenfluren und Brachflächen durch Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung (u.a. auch intensive Düngung, Biozideinsatz, häufige Ackerbearbeitung, Umbruch kurz nach der Ernte, zu dichte Saatreihen, Wegebau).

Im UVP-Gutachten wird klargestellt, „für das Rebhuhn als europäische Vogelart ist nach den Analysen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags das Schädigungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzung- oder Ruhestätten) verletzt. Der Lebensraum des Rebhuhn-Brutpaars geht auf der Vorhabensfläche verloren.“

Wenn dort nun aber ein Schädigungsverbot besteht, darf das Bauvorhaben nicht umgesetzt und somit eine Genehmigung nicht erteilt werden, da nicht gesichert ist, dass das Rebhuhn-Brutpaar die geplante Ersatzfläche annehmen wird.

Zudem stellt sich mit die Frage, warum das Rebhuhn in der SAP-Prüfung keinerlei Erwähnung findet. Ich beantrage hiermit die SAP-Prüfung zu wiederholen und auch das Rebhuhn sowie den Wachtelkönig in die Untersuchung mit aufzunehmen. Zudem sind die Unterlagen danach erneut zur öffentlichen Einsicht auszulegen.

Fazit:

Insbesondere die Gefahren durch Habitatveränderungen für die auf der Roten Liste als gefährdete Art geführten Tiere sind im Einwirkungsbereich der Bauten, baulichen Anlagen, Betriebsflächen usw. von Belang: Deren Existenz steht in einem unauflöslichen Widerspruch zum Schutzstatus der oben genannten Vogelarten.

Eine ordnungsgemäße Erfassungen vorhandener Artbestände erfolgte nicht.

Hinsichtlich der Analyse und Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange in Bezug auf die Vogelartpopulationen in mittelbaren und unmittelbaren Einwirkungsbereich während der Bau- und Betriebsphase wurde damit ein vollkommen unzureichender Ansatz gewählt:

- es wurde keine ordnungsgemäße Feststellung des aktuellen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen vorgenommen
- es wurden keine aktuellen Zahlen hierzu von der zuständigen Naturschutzbehörde beigezogen und bewertet

Damit wurden keine aktuellen verwertbaren Angaben zum tatsächlichen Bestand vorgelegt.

Da sowohl während der Bau-, als auch während der Betriebsphase der Anlage weitere Lärm- und Lichtentwicklungen, welche zu einer Vergrämung der Wiesenbrüter führen können, unvermeidbar sind, ist die artenschutzfachliche Prüfung insoweit unvollständig. Eine gerichts feste Genehmigung ist auf dieser Basis nicht möglich zu erteilen.

Das Vorkommen bestimmter, streng geschützter Wiesenbrüter schließt das Bauvorhaben absolut aus, um den hohen Anforderungen des bundesdeutschen wie europäischen Artenschutzrechts gerecht zu werden. Die in der Umgebung des Betriebsgeländes tatsächlich lebenden Arten verfügen über einen so hohen Schutzstatus, dass die beantragten Aktivitäten in und auf den errichteten Bauten, baulichen Anlagen, Betriebsflächen usw. z. B. zu unvermeidbaren Lärm- und Lichtbelastungen führen und eine gerichts feste Genehmigung somit nicht erteilt werden kann.

Umwelt- und Immissionsschutz (unzureichend geprüft)

Die Planunterlagen lassen eine unvollständige Ermittlung der Umweltauswirkungen erkennen:

- zusätzlicher Verkehr (Polizei, Transportlogistik)
- erhöhte Lärm- und Schadstoffbelastung
- Flächenversiegelung

Es bestehen erhebliche Zweifel, dass die Anforderungen des Umweltrechts vollständig eingehalten wurden, zumal kumulative Effekte mit bereits vorhanden Störfaktoren unberücksichtigt blieben.

Da der Auftraggeber selbst die Gutachten bei der Lohmeyer GmbH und der Grünplan GmbH in Auftrag gegeben hat, zweifle ich die Unabhängigkeit dieses Gutachtens stark an und beantrage hiermit die Erstellung einer unabhängigen Verträglichkeitsprüfung.

Brandschutz

Die Bauordnungen der Länder gebieten, dass Menschen aus Gebäuden in ca. 30 Minuten evakuiert werden sollen können. Der Antragsteller führt hierzu keinerlei Nachweis an. Ein Brandschutz- und Evakuierungskonzept fehlt in

den Antragsunterlagen gänzlich. Da auf dem Dach des Gebäudes Photovoltaikanlagen angebracht sind, stellt dies die Feuerwehr im Falle eines Brandes vor besondere Herausforderungen.

Wie sorgt der Antragsteller im Brandfall für die Sicherheit der Menschen dort?

Wie wird eine sichere Evakuierung von in Teilen traumatisierten Menschen, darunter Familien mit Kindern, gewährleistet?

Wie wird einer Brandgefahr u. a. im Hinblick auf die auf dem Dach verbauten Photovoltaikanlagen vorgebeugt?

Es wird beantragt, dem Antragsteller aufzutragen, die entsprechenden Gutachten nachzureichen. Sodann wird beantragt, die entsprechend geänderten bzw. ergänzten Unterlagen erneut auszulegen.

Grundlegende Rechts- und Verfassungsbedenken

Das Recht auf Asyl gerät in Deutschland zunehmend unter Druck. Geflüchtete, die vor Krieg, Folter oder Verfolgung Schutz suchen, wurden zuletzt häufiger zum Sündenbock gemacht für gesellschaftliche Probleme wie Wohnraummangel oder fehlende Kitaplätze. Migrant*innen werden pauschal kriminalisiert, rassistische Gewalt nimmt zu. "Wir gegen die", das spaltet die Gesellschaft. Wer sich solidarisch zeigt, wird diffamiert und bedroht.

Das geplante Abschiebeterminal stellt eine strukturelle Intensivierung staatlicher Abschiebepaxis dar und ist daher nicht lediglich als infrastrukturelle Maßnahme, sondern als grundrechtsrelevantes Systemvorhaben zu bewerten.

Es bestehen erhebliche Zweifel an der Vereinbarkeit mit universellen Menschenrechten:

- Art. 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde)
- Art. 2 Abs. 2 GG (körperliche Unversehrtheit)
- Art. 19 Abs. 4 GG (effektiver Rechtsschutz)
- sowie einschlägigen Garantien der EU-Grundrechtecharta

Ein speziell konzipiertes Abschiebeterminal zielt erkennbar auf eine Effizienzsteigerung von Rückführungen ab, wodurch faktisch die Gefahr entsteht, dass individuelle Schutzrechte systematisch verkürzt werden.

Ein solches Vorhaben bedarf einer besonders strengen Rechtfertigung, die hier nicht ersichtlich ist.

Verstoß gegen das Abwägungsgebot (Planfeststellungsrecht)

Das Vorhaben leidet an einem erheblichen Abwägungsdefizit:

- Die sozialen und menschenrechtlichen Auswirkungen werden nicht angemessen berücksichtigt
- Die Maßnahme wird unzutreffend als rein technische Infrastruktur dargestellt
- Die gesamtgesellschaftliche Tragweite bleibt unberücksichtigt

Damit liegt ein Verstoß gegen das aus dem Rechtsstaatsprinzip folgende Gebot fehlerfreier Abwägung vor.

Fehlende gesellschaftliche Legitimation

Das Vorhaben ist politisch und gesellschaftlich hoch umstritten. Ein Projekt dieser Tragweite darf nicht gegen breite öffentliche Bedenken durchgesetzt werden, ohne diese substantiiert zu würdigen.